

# ACV-CSC METEA / CNE / ACV-PULS PRESSEMITTEILUNG

Die sich aus dem Coronavirus / COVID-19 ergebende Krise sowie ihre Auswirkungen auf die Metallbranche und auf die Textilbranche müssen die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dazu veranlassen, Maßnahmen zu ergreifen, die den Konsequenzen aus diesen Ereignissen genügen.

Es ist unentbehrlich, dass die Maßnahmen, die notwendig sind, ergriffen werden, um die über 400.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus diesen Branchen zu schützen, nämlich:

- Erstens sind die Entscheidungen und Anordnungen der Behörden bezüglich der Gesundheit ALLER Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit ALLE Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am ihrem jeweiligen Arbeitsplatz geschützt werden.
- Zweitens darf die Unternehmensaktivität NIEMALS auf Kosten der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen.

Wenn die Tätigkeit infolge der Coronakrise vorübergehend nicht ausgeübt werden kann, müssen die folgenden Notmaßnahmen für ALLE Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angewandt werden:

- Die Regelung vorübergehender Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen und die Regelung vorübergehender Arbeitslosigkeit wegen höherer Gewalt sind für ALLE, d.h. Arbeiter und Angestellte, auf identische Art und Weise anzuwenden.
- Kein einziger Arbeitnehmer darf infolge der Coronakrise beeinträchtigt werden. Die Maßnahmen, die die Branche zusätzlich ergreift, müssen 100 % des Gehalts und des Einkommens decken.

Das beinhaltet die Gleichstellung für die Jahresendprämie.

Das beinhaltet gegebenenfalls auch die Gleichstellung für den Bonus im Rahmen des Tarifvertrags Nr. 90 oder für andere unternehmensspezifische Prämien aus der Branche.

Philippe Bervoets  
ACV PULS



William Van Erdeghem  
ACV-CSC METEA



Felipe Van Keirsbilck  
CNE

